

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 10.

(Ausgegeben den 6. December 1866.)

31. Bekanntmachung,

die Bestimmung einer Präklusivfrist für die Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1858 emittirten hierländischen Cassenscheine
betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 3 des Gesetzes vom 22. April 1863, die Erneuerung der hierländischen Cassenscheine betreffend und unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 30. November 1863 Betreffs der Ausgabe der neuen Cassenanweisungen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der 31. December 1867 als Präklusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1858 emittirten hiesigen Cassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt worden ist. Es werden deshalb in Gemäßheit des §. 12 des gedachten Gesetzes alle Inhaber dieser Scheine hierdurch aufgefodert, dieselben bis dahin zum Umtausch bei der kaiserlichen Landeskasse hier zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Cassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die kaiserlichen Cassen erlöschen.

Greiz, am 21. November 1866.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Deitmar Ruy.